

**Teilbeitragssatzung für Ortssammler,
Hauptsammler, Rückhalteeinrichtungen,
Kläranlagen und Grundstückanschlüsse
zur Entwässerungssatzung
(TBS-EWS)**



Satzung über die Erhebung von Teilbeiträgen für Ortssammler, Hauptsammler, Rückhalteeinrichtungen, Kläranlagen und Grundstückanschlüsse für die Abwasserbeseitigung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung (Teilbeitragssatzung für Ortssammler, Hauptsammler, Rückhalteeinrichtungen, Kläranlagen und Grundstückanschlüsse zur Entwässerungssatzung - TBS-EWS) vom 26. Mai 2003 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 21. Oktober 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Februar 2022 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 22. März 2022)

**§ 1
Abgabenerhebung**

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung (nachfolgend Zweckverband genannt) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Abwasserbeiträge zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, soweit dieser nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt ist. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen erhoben (Kostenspaltung). Die Teilbeiträge werden zur Abgeltung von Vorteilen, die durch den Anschluss bzw. die Möglichkeit eines Anschlusses gegeben sind, erhoben.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Abwasserbeitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3
Beitragspflichtiger**

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes i. S. d. Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 4 Öffentliche Last

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder Erbbaurecht. Entsprechendes gilt für dingliche Nutzungsrechte i. S. d. Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

§ 5 Beitragsmaßstab

Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche berechnet. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche nach § 6 mit dem Nutzungsfaktor entsprechend § 8.

§ 6 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist;
- b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), grundsätzlich die Gesamtfläche des Buchgrundstückes;
- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2; höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes; die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze infolge dieser Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
- d) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, für die eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung gestattet ist;
- e) bei Grundstücken, die nur mit einer Teilfläche innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und sich mit ihrer übrigen Teilfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) befinden, gilt diejenige Fläche als Grundstücksfläche, die zwischen der jeweiligen Straßengrenze der Anbaustraße und einer dazu verlaufenden Parallelen liegt, deren Abstand durch die ortsübliche Tiefe der baulichen oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird; es sei denn die beitragsrechtlich relevante Nutzung reicht über diese Begrenzung hinaus. In diesem Fall ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anbaustraße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt; bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Anbaustraße angrenzen, tritt für die Bestimmung der Grundstückstiefe an Stelle der Straßengrenze die der Anbaustraße zugewandte Grundstücksgrenze.

Die ortsübliche Tiefe beträgt in den folgenden Städten und Gemeinden (gültig ab 06.07.2018):

1. Alkersleben, Amt Wachsenburg, Arnstadt, Elxleben, Gossel, Hohenfelden, Klettbach, Kranichfeld, Nauendorf, Stadtilm und Tonndorf: 25 m und
2. Neusiß und Rittersdorf: 35 m.

Die ortsübliche Tiefe beträgt in den folgenden Städten und Gemeinden (gültig ab 01.01.2019):

1. Alkersleben, Amt Wachsenburg, Arnstadt (ausschließlich Stadtgebiet Arnstadt sowie Ortsteile Angelhausen-Oberndorf, Dosdorf, Espenfeld, Rudisleben, Siegelbach), Elxleben, Ortsteil Gossel der Gemeinde Geratal, Hohenfelden, Klettbach, Kranichfeld, Nauendorf, Stadtilm und Tonndorf: 25 m und
2. Ortsteil Neusiß der Stadt Plaue und Rittersdorf: 35 m.

In den unter Ziffer 1 und 2 nicht aufgeführten Mitgliedsgemeinden bilden Satzungen nach § 34 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) die Grundlage zur Abgrenzung des Innen- vom Außenbereich. Diese sind daher für die Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche maßgebend. Gleiches gilt, wenn ein unter Ziffer 1 und 2 aufgeführtes Mitglied eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB vor Entstehung der Beitragspflicht in Kraft setzt.

§ 7 Geschosszahl

- (1) Als Geschosse gelten
 - a) Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.
 - b) Altbaugeschosse, d. h. Geschosse von Gebäuden, die entweder vor In-Kraft-Treten der Thüringer Bauordnung oder danach zur Ersetzung alten Baubestandes errichtet wurden, wenn die Geschosse im Mittel eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m aufweisen, sofern sie im Übrigen den Anforderungen des Buchstaben a entsprechen. Dies gilt nicht für Dachgeschosse.

Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Geschossen, die höher als 3,5 m sind, und bei Gebäuden ohne Geschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (2) Als Zahl der Geschosse gilt:
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Geschosse nicht festgesetzt, sondern nur die zulässige Höhe angegeben ist, das durch 3,5 geteilte festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlagen bzw. ist nur eine Baumassenzahl angegeben, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl; dabei werden Bruchzahlen entsprechend Absatz 1 Satz 4 ab- bzw. aufgerundet; enthält der Bebauungsplan sowohl Angaben über die zulässige Höhe als auch über die Baumassenzahl, so wird die Anzahl der Vollgeschosse anhand der ausgewiesenen zulässigen Höhe ermittelt;
 - c) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan besteht, aber aufgrund von Ausnahmebestimmungen die Zahl der Vollgeschosse (nach a) oder die Baumassenzahl/Gebäudehöhe (nach b) überschritten wird, die tatsächliche Zahl der Geschosse bzw. die Zahl der sich durch Umrechnung ergebenden Geschosse;

- d) in unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Geschosse noch die Baumassenzahl oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse;
- e) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, sofern diese höher ist als die nach dem Absatz 2 Buchstabe a, b und d ermittelte Zahl;
- f) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude oder auch mit einer Kapelle bebaut sind, ein Geschoss;
- g) im Außenbereich (§ 35 BauGB) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse; bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten ausschließlich einer sonstigen Nutzung unterliegen (z. B. Friedhöfe, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimm- und Freibäder oder Dauerkleingärten) sowie bei Grundstücken, die lediglich als Stellplatzgrundstücke genutzt werden können bzw. nur untergeordnet bebaubar oder gewerblich nutzbar sind, wird kein Geschoss angesetzt, sondern der abgeminderte Nutzungsfaktor gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1. Gebäude mit Altbaugeschossen im Sinne von Abs. 1 b stellen keine untergeordnete Bebauung dar.

(4) Als Festsetzung eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend die Festsetzungen eines vorhabensbezogenen Bebauungsplanes im Sinne des § 12 BauGB, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie die Festsetzungen eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes, wenn der Verfahrensstand nach § 33 BauGB realisiert ist.

§ 8 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer baulichen Nutzung durch die Teile der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen gemäß § 1 vermittelt werden.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen

- | | |
|---|------|
| 1. abgeminderter Nutzungsfaktor (Anwendung nach § 7 Abs. 3) | 0,4; |
| 2. für das erste Geschoss | 1,0; |
| 3. für jedes weitere Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um | 0,6. |

§ 9 Grundstücksveränderungen

Vergrößert sich die Fläche eines Grundstückes (z. B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe dieser Satzung. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn

- a) für Grundstücke erstmals eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt wird und/oder
- b) Grundstücksflächen tatsächlich angeschlossen, baulich oder gewerblich genutzt werden, die bisher bei der Beitragsbemessung aber nicht berücksichtigt waren.

§ 10 Kostenspaltung

Im Sinne der Kostenspaltung können die Teilbeiträge jeweils gesondert und in beliebiger Reihenfolge für folgende Einrichtungsteile erhoben werden:

1. für den Ortssammler,
2. für den Hauptsammler (Verbindungssammler),
3. für die Rückhalteeinrichtung,
4. für die Kläranlage und
5. für den Grundstücksanschluss, soweit er Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 3 EWS ist.

§ 11 Beitragssatz

(1) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeitragssatz je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche:

- | | |
|---------------------------------|-------------------------|
| 1. für den Ortssammler | 1,85 €/m ² ; |
| 2. für den Hauptsammler | 0,25 €/m ² ; |
| 3. für die Rückhalteeinrichtung | 0,19 €/m ² ; |
| 4. für die Kläranlage | 0,55 €/m ² |
| und | |
| 5. für den Grundstücksanschluss | 0,56 €/m ² . |

(2) Bei Grundstücken, von denen lediglich das dort anfallende Schmutzwasser abgeleitet werden darf, setzt sich der Abwasserbeitrag wie folgt zusammen:

Teilbeitragssatz je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche:

- | | |
|---------------------------------|-------------------------|
| 1. für den Ortssammler | 1,25 €/m ² ; |
| 2. für den Hauptsammler | 0,20 €/m ² ; |
| 3. für die Rückhalteeinrichtung | 0,10 €/m ² ; |
| 4. für die Kläranlage | 0,50 €/m ² |
| und | |
| 5. für den Grundstücksanschluss | 0,35 €/m ² . |

§ 12 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann;
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist;
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung;
4. § 10, sobald die Teilanlagen der Entwässerungseinrichtung für das Grundstück genutzt werden können, auch wenn der nach der Planung vorgesehene Anschluss an die übrige Einrichtung noch nicht erfolgt ist;
5. § 9 Satz 1, wenn die Vergrößerung des Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist;

6. § 9 Satz 2 Buchst. a) mit dem In-Kraft-Treten der rechtsverbindlichen bauplanerischen Festsetzung des Bebauungsplanes;
7. § 9 Satz 2 Buchst. b), sobald tatsächlich angeschlossen ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der öffentlichen Einrichtung des Zweckverbandes um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.

- a) die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Kategorie I (Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen mit bis zu 10 Nutzungseinheiten) beträgt 735 m².

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 956 m² für die Kategorie I.

- b) die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Kategorie II (Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen mit mehr als 10 Nutzungseinheiten) beträgt 3.370 m².

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.381 m² für die Kategorie II.

- c) die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Kategorie III (Dienstleistungs-, Handels- und Gewerbegrundstücke) beträgt 3.645 m².

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 4.739 m² für die Kategorie III.

- d) die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Kategorie IV (Industriegrundstücke) beträgt 9.277 m².

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 12.060 m² für die Kategorie IV.

- e) die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Kategorie V (Grundstücke mit landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben) beträgt 5.317 m².

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 6.912 m² für die Kategorie V.

- f) die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Kategorie VI (Grundstücke mit sonstiger Nutzung, z. B. öffentliche Einrichtungen, Kirchen, Krankenhäuser) beträgt 2.565 m².

Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.335 m² für die Kategorie VI.

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

(3) Die Beitragspflicht entsteht frühestens mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung, auch wenn der Zeitpunkt eines in Absatz 1 genannten Falles vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt. Beiträge werden auch für Entwässerungseinrichtungen erhoben, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung hergestellt oder angeschafft wurden.

§ 13 Fälligkeit

Die Beiträge werden drei (3) Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei (3) Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 14 Stundung

(1) Einmalige Beiträge können auf Antrag des Beitragspflichtigen insoweit verzinslich gestundet werden, als die Beitragsschuld in bis zu fünf aufeinander folgenden Jahresraten beglichen wird. Die Höhe und Fälligkeit der Raten wird durch Bescheid oder öffentlich - rechtlichen Vertrag festgelegt. § 222 Satz 1 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.

(2) Der Verband kann zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 Satz 1 der Abgabenordnung im Einzelfall durch Bescheid die Zahlung des Beitrags in Form einer Rente über die in Absatz 1 genannte Frist hinaus zulassen. Die Schuld ist in höchstens 20 Jahresraten zu erbringen. Der jeweilige Restbetrag ist mit höchstens sechs vom Hundert jährlich zu verzinsen. Im Übrigen gelten für Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 15 ThürKAG die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend.

§ 15 Vorauszahlung

(1) Der Zweckverband kann Vorauszahlungen nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erheben. Vorauszahlungsleistungen werden mit der endgültigen (Teil-)Beitragsschuld verrechnet.

(2) Die Vorauszahlung wird durch Vorauszahlungsbescheid erhoben.

(3) Vorauszahlungen werden beim Eigentums- oder Besitzwechsel nicht zurückerstattet, sondern später auf die (Teil-)Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht (Teil-)Beitragsschuldner wird.

(4) Die §§ 3, 4, 13 und 14 dieser Satzung gelten entsprechend auch für die Vorauszahlung.

§ 16 Ablösung

(1) Der Abwasserbeitrag kann vor dem Entstehen der (Teil-)Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des entstehenden (Teil-)Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

(2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.

(3) Die Bestimmungen über die weiteren Teilbeitragspflichten bleiben durch Vereinbarung über die Ablösung einer anderen Teilbeitragspflicht unberührt.

§ 17 Pflichten der Beitragsschuldner

(1) Die Beitragsschuldner sind dazu verpflichtet, auf Verlangen dem Zweckverband die für die Berechnung der Vorauszahlungen und Beiträge erheblichen Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß offen zu legen und die ihnen bekannten Beweismittel anzugeben.

(2) Kommt der Beitragsschuldner dem Auskunftsverlangen des Zweckverbandes nicht nach, können die notwendigen Grunddaten zur Beitragserhebung durch Schätzung ermittelt werden.

(3) Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Beitragsschuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 18 Kostenerstattung

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teiles des Grundstücksanschlusses, der nicht nach § 1 Abs. 3 der EWS Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ist, sind dem Zweckverband in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

(2) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt oder beseitigt oder ein beseitigter oder nicht mehr funktionsfähiger Grundstücksanschluss durch einen neuen ganz oder teilweise ersetzt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Das Gleiche gilt für einen Grundstücksanschluss, über den eine Sondervereinbarung abgeschlossen wurde. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme; im Falle der Herstellung, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt ist.

(4) Schuldner des Erstattungsanspruches ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. § 3 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

(5) Der Erstattungsanspruch wird einen (1) Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

§ 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.